

Schießordnung für den Vogelschuß

1. Schießberechtigt sind alle aktiven Mitglieder der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft, die dem § 6 der Satzung entsprechen.
2. Die Anwärter auf das Amt des Königs oder die Ämter der beiden Minister müssen dem § 6 der Satzung entsprechen.

§ 6 Alter der Vorstandsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des engeren Vorstandes, sowie der König und die beiden Minister müssen volljährig sein.
 - (2) Die verheirateten Mitglieder des engeren Vorstandes, der Fahne, der Reiterei und der König mit seinen beiden Ministern dürfen bei der Wahl bzw. bei dem Vogelschuss das 31. Lebensjahr nicht vollendet haben.
 - (3) Für Junggesellen gilt diese Altersgrenze nicht. Als Junggeselle gilt, wer weder kirchlich noch standesamtlich verheiratet ist oder war.
3. Die Anwärter auf das Amt des Königs oder die Ämter der beiden Minister müssen vor Beginn des Vogelschusses bei dem Präsidenten der Bruderschaft oder einer von ihm benannten Person vorstellig werden.
 4. Jedes anwesende aktive Mitglied der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft erhält eine farbige Schießmarke.
 5. Die weiße Schießmarke erhalten diejenigen Mitglieder, die den Regelungen des § 6 der Satzung entsprechen.
 6. Die weiße Marke muss jeder Schütze selbst verschießen oder sie verfällt.
 7. Die farbige Marke kann alternativ an einen anderen Kandidaten weitergegeben werden oder selbst verschossen werden, wenn der betroffene Schütze den Regelungen des § 6 der Satzung entspricht.
 8. Es werden zuerst die weißen und dann die farbigen Karten in aufsteigender Nummerierung aufgerufen. Erscheint der Besitzer einer aufgerufenen Karte nicht am Schießstand, so verfällt diese.
 9. Auf jede Karte kann ein Schuss auf den Vogel abgegeben werden.
 10. Ist nach den beiden Durchgängen der Vogel noch nicht gefallen, so erfolgt ein erneuter Durchgang der farbigen Karten. Dies wird solange wiederholt, bis dass der Vogel gefallen ist.
 11. Ergänzend hierzu gelten die Bestimmungen der Satzung.

Korschenbroich, 18. Oktober 2010

Der Präsident